

5) Der Verfasser eines Original-Werkes hat das ausschließende Recht, es, so lange er lebt, in Belgien zu drucken und verkaufen zu lassen, seine Witwe und seine Erben erhalten Zeit ihres Lebens dasselbe Recht.

6) Im Falle der Herausgabe hinterlassener Werke gehört das Eigenthum der Witwe und den Erben, die, so lange sie leben, die Nutznießung davon behalten.

7) Wenn die Handschrift eines Schriftstellers sich in den Händen einer Person befindet, die mit seiner Familie nicht verwandt ist, so kann dieselbe, so lange der Verfasser oder seine Erben leben, ohne ihre Zustimmung nicht herausgegeben werden, und das durch den 5. Artikel zuerkannte Recht wird in Ausübung gebracht.

8) Nach dem Erlöschen der ersten Generation eines Verfassers hört alles Eigenthumsrecht auf, und jedes Werk tritt in die Classe derjenigen, von welchen im 13. Artikel gesprochen werden wird.

9) Es ist in Belgien ausdrücklich verboten, irgend ein Original-Werk, auf welches der Verfasser in Kraft des Absatzes ein Eigenthumsrecht ansprechen kann, nachzudrucken und abzusetzen, und im Falle daß der Nachdruck in einem fremden Lande geschehen wäre, selbige einzuführen, zu verbreiten oder zu verkaufen, bei Strafe, daß die nicht verkauften Exemplare confiscirt, und eine Geldbuße in dem Werthe von dreihundert Exemplaren nach dem Verkaufspreise erlegt werden muß, die demjenigen zu Gute zu kommen hat, welcher das Eigenthumsrecht besitzt. Nichts destoweniger ist derjenige, welcher nur ein einziges Exemplar zu eigenem Gebrauche eingeführt hat, nicht der Geldbuße, wohl aber der Hinwegnahme unterworfen.

10) Das Eigenthumsrecht eines jeden Original-Werkes, welches vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses gedruckt wurde, ist seinem Verfasser verbürgt, zu Folge des Art. 5.

11) Die Uebersetzung eines Werkes gibt dem Verfasser nur das Recht auf seine Ausgabe: in diesem Falle ist das Eigenthumsrecht nur auf die Anmerkungen und Erklärungen anwendbar, welche der Uebersetzung beigelegt sind.

12) Es ist unter den im 9. Art. angezeigten Strafen verboten, die Uebersetzung eines Werkes bekannt zu machen, über welches der Verfasser oder dessen Erben noch das Eigenthumsrecht ausüben, wenn sie nicht wenigstens ihre schriftliche Zustimmung geben, oder daß das übersezte Werk nicht die zweite Auflage erlebt habe.

13) Von den gegenwärtigen Verfügungen sind ausgenommen, die Bibel, die Kirchen- und Schulbücher, classische Schriftsteller, fremde wissenschaftliche und litterarische Werke, die Almanache, und mit einem Worte alle Werke, über welche kein Bewohner dieses Landes das Eigenthumsrecht in Anspruch nehmen kann, entweder weil sie von allen Nationen sind, oder weil die im 5. Artikel bestimmte Zeit verfloßen ist. Die gegenwärtige Ausnahme erstreckt sich nur auf den Text des Werkes, aber das Eigenthumsrecht kann in Ansehung der Noten und Zusätze Statt finden.

14) Alle Verfasser von Tageblättern, Ankündigungen, periodischen Werken etc., unter was immer für einer Benennung, sind gehalten, so wohl um neue herauszugeben, als die gegenwärtig in Umlauf gebrachten fortzusetzen, unsere Genehmigung anzufordern, die ihnen nur in dem Falle wird bewilligt werden, wenn sie auf eine hinreichende Art beweisen, daß sie wenigstens 300 Abnehmer haben. Alle diejenigen, welche deswegen bis zum 10. Oct. nicht die nöthigen Schritte gemacht haben, verlieren ihre Befugnisse. In dieser Verfügung, was die Anzahl der Abnehmer betrifft, sind diejenigen nicht begriffen, deren Blätter bloß Gegenstände der Litteratur, der Künste und der Wissenschaften behandeln.

15) Es müssen unserem Ministerium vom Innern vor der Ausgabe 3 Exemplare jedes gedruckten Werkes zugesendet werden; sie müssen gebunden seyn, wenn sie aus mehr als 100 Blättern bestehen. Wir behalten uns vor, damit weiterhin zu verfügen. Darunter sind auch begriffen alle Tageblätter, Zeitschriften, Landkarten, Kupferstiche etc."

Die Beilage B. führt den Titel:
"Denkschrift gegen den Büchernachdruck. Den am Wiener Congresse versammelten Gesandten von einer Deputation der Leipziger Buchhändler überreicht, mit Berichtigungen der darin aufgestellten irrigen Ansichten von einem Desterreicher. (Ohne Druckort, 46 S. 8.)"

Es würde zu weit führen und nicht die Mühe lohnen, wollten wir die sogenannten Berichtigungen, welche sie enthält, Ausflüsse eines durch Eigennuß irre geleiteten Urtheilsvermögens, hier mittheilen. Sie fanden in der Wiener allgem. Literaturzeitung 1815 Nr. 21 u. 22, wo sie mit der Denkschrift selbst, mit A. G. Eberhard's „die deutschen Schriftsteller; was sie thaten, was sie für Unrecht leiden, und was ihnen für Lohn gebührt“ und mit der „Vertheidigung des Büchernachdrucks in Desterreich (Ohne Angabe des Verfassers [wahrscheinlich Volt in Prag] und mit dem pseudonymen Druckort:) Leipzig“ zusammen recensirt wurden, gebührende Abweisung*).

In der Nemesis, wo die Beilage C. abgedruckt erschien, geht ihr die folgende Bemerkung voraus:

Eine Nachdrucker-Speculation von der neuesten Art.

Wien, den 3ten Februar 1815.

Stellen Sie sich vor, unsere hiesigen Nachdrucker sind auf die sublimen Idee gerathen, die Denkschrift der Deutschen Buchhändler an den Congreß wegen eines Reichsgesetzes gegen den Nachdruck, also ihre eigene Anklage, nachzudrucken, und so durch ihre eigene Schande zu gewinnen. Auch ist es höchst genialisch, sich auf eine solche Weise im Besitz der Dieberei erhalten zu wollen. Doch diesen Corsaren ist alles Priß, was nur Gewinn giebt. So druckten sie bei den letzten hiesigen Frei-Redouten und großen Hof-Feten immer selbst dem Hofe 2 bis 3000 Billets und Einlaß-Karten nach und verkauften sie zu 20 bis 30 Gulden, so, daß endlich sich das K. K. Oberst-Hofmeister-Amt genöthigt sahe, den strengen Befehl zu geben, daß Niemand mehr auf ein unbeschriebenes Billet, oder der nicht nur über den Verkauf, sondern auch über die Cedirung seines Eintritts-Billets der Ober-Polizei-Direction Ausweis geben könne, eingelassen werden solle.

Da nun die sauberen Gesellen ihre diesmalige Speculation auf ein schändliches Falsum, als ihren Nothanker, gegründet, und arglistig genug, die Deputation des ganzen Deutschen Buchhändler-Corps, in eine bloße Privat-Deputation der Leipziger Buchhändler verwandelt hatten, so sahe sich diese Deputation veranlaßt, eine gut und mit Würde geschriebene Replik darauf öffentlich bekannt zu machen, und dieselbe zugleich dem hohen Congresse, als Vertheidigung ihrer Angelegenheit zu überreichen. Ich theile Ihnen dieselbe zu weiterer Bekanntmachung hierbei mit. Sie werden daraus zugleich ersehen, in welcher günstigen Lage jetzt diese, für die ganze Litteratur Deutschlands so wichtige Sache, hier ist.

(Schluß folgt.)

M i s c e l l e n .

Die Berliner Voss'sche Ztg. Nr. 161, 1837 enthält folgenden Artikel: Mainz, d. 9. Juli. Sämmtliche Beiträge zu Gutenberg's Denkmal betragen 18,849 fl. 51 kr. Die Bürger der Stadt Mainz haben beigetragen 10,547 fl. 59 kr., das übrige Großherzogthum Hessen 1356 fl. 37 kr. Die übrigen Beiträge vertheilen sich auf Europa wie folgt:

*) Nicht ohne Interesse ist in dieser Recension die Zusammenfassung der rechtlichen und politischen Ansichten über Nachdruck in einen allgemeinen Gesichtspunct, welche der Beurtheilung der einzelnen Schriften vorausgeht.